



- Auszug -

Peter-Altmeier-Platz 1  
56410 Montabaur

Telefon: 02602 124-0  
Telefax: 02602 124-238

www.westerwaldkreis.de  
kreisverwaltung@westerwaldkreis.de

Öffnungszeiten (durchgehend):

Mo: 7:30 bis 16:30 Uhr

Di, Mi, Fr: 7:30 bis 12:30 Uhr

Do: 7:30 bis 17:30 Uhr

Weitere Termine nach Vereinbarung.

## Genehmigungsurkunde

vom 09. Februar 2024, Az. 7/70-5610-1-5.091

- Vorbehaltlich etwaiger privater Rechte Dritter -

wird der Firma

**BayWa r. e Wind GmbH**

**Arabellastraße 4, 81925 München**

1. die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser vom 160 m, einer sich daraus ergebenden Gesamthöhe von 247 m und einer Nennleistung von 5,56 MW in der Gemarkung Wittgert, Flur 17, Flurstück 1360/31 an dem Punkt UTM 32 (ETRS 89) Rechtswert 409.658, Hochwert 5.594.468, Flur 18, Flurstück 1368 an dem Punkt UTM 32 (ETRS 89) Rechtswert 409.171, Hochwert 5.593.826 und Flurstück 1365/8 an dem Punkt UTM 32 (ETRS 89) Rechtswert 408.884, Hochwert 5.593.218 erteilt. Diese Genehmigung schließt die Herstellung der für die Realisierung des Vorhabens erforderlichen Zuwegung mit ein.
2. Überdies wird gemäß § 52 Abs. 1 WHG und gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets in den Gemarkungen Wittgert und Deesen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 4. November 2004, Az.: -312-61-143-07/2002- (RVO) für die Errichtung und Betrieb der o. g.



Windenergieanlage Typ Enercon E-160 EP5 in der Wasserschutzzone III des zugunsten der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach festgesetzten Wasserschutzgebietes „Br. Wittgert-Gleicheplatz“, RVO vom 04.11.2004, WSG-Nr. 403 002 808 in Gemarkung Wittgert, Flur 17, Flurstück 1360/31, (UTM 32, ETRS 89, R: 409.658, H: 5.594.468) die erforderliche Befreiung von dem unter § 3 Nr. 3.27 der RVO aufgeführten Verbot der Verletzung der grundwasserüberdeckenden Schichten erteilt.

3. Der Abweichung von § 8 Landesbauordnung für die in Nr. 1 genannten Anlagenstandorte wird gemäß § 69 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) zugelassen.
4. Die Umwandlungsgenehmigung zum Zwecke der Rodung von benötigten Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb der vorgenannten Windenergieanlagen wird auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 LWaldG, befristet erteilt.
5. Diese Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht bis zum Ablauf einer Frist von vier Jahren nach Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheids begonnen worden ist.
6. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

### **Rechtsgrundlagen:**

§§ 4 ff des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG -) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 ff) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4.BImSchV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) sowie § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) in der aktuell geltenden Fassung.

(.....)

## **F. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen**

### **I. Allgemeine Nebenbestimmungen zur Errichtung von Zuwegungen, Baustellenflächen und Windenergieanlagen im abgegrenzten und festgesetzten Wasserschutzgebiet:**

1. Es ist sicherzustellen, dass bei Vorbereitung und bei Durchführung der Maßnahmen sowie bei späteren Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten und bei allen damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Insbesondere sind dazu die nachfolgend genannten Nebenbestimmungen zu beachten.
2. Wegen der Lage in den jeweiligen Wasserschutzzonen III hat der Antragsteller sicherzustellen, dass alle Tätigkeiten und Abläufe im Hinblick auf den Grundwasserschutz überwacht werden und sämtliche Arbeiten und alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, erforderlichenfalls unter geeigneten Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, so durchgeführt werden, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung sicher ausgeschlossen ist. Alle dort tätigen Personen und alle vor Ort tätigen Unternehmen sind jeweils vor Arbeitsbeginn auf die Lage im Wasserschutzgebiet hinzuweisen und zur besonderen Sorgfalt im Hinblick auf den Boden- und Grundwasserschutz anzuhalten. Insbesondere dürfen keine wassergefährdenden Stoffe, keine behandlungsbedürftigen Abwässer und keine Abfälle in den Untergrund oder in das nächst gelegene Gewässer gelangen. Die hier genannten Nebenbestimmungen sind den jeweils tätigen Personen bekannt zu geben.
3. Während der Bauarbeiten sind das Lagern von wassergefährdenden Stoffen (Öl, Benzin u. dgl.) sowie das Hantieren (Umfüllen, Betanken von Baufahr-zeugen usw.) mit diesen Stoffen im Schutzgebiet grundsätzlich verboten. Sofern dies aufgrund der Größenordnung der Baumaßnahme hier nicht unter verhältnismäßigen Bedingungen praktiziert werden kann, sind zur Betankung von Arbeitsmaschinen mobile doppelwandige Baustellen-Tankanlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung zu verwenden. Für den Betankungsbereich müssen mobile medienbeständige Auffangwannen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung verwendet werden. Die Hinweise im Merkblatt A-068 der Berufsgenossenschaft Bau sind zu beachten. Kettenfahrzeuge können unter Anwendung einer zugelassenen Ansaugtechnik und Kleingeräte über einer mobilen, ausreichend großen (Wirkbereich: Abfüllschlauch plus 1m), zugelassenen, flüssigkeitsdichten, medienbeständigen und ausreichend bemessenen Auffangwanne (ATV-DVWK-A 781 Nr.

- 4.2.2) von einem für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Tankfahrzeug mit zugelassenen Sicherheitseinrichtungen betankt werden. Die Betankungsvorgänge sind nur unter Aufsicht vorzunehmen. Sämtliche Maschinen und Fahrzeuge sind arbeitstäglich auf austretende Stoffe zu kontrollieren; Schäden sind unverzüglich zu beseitigen. Während der Stillstandszeiten sind die Baumaschinen auf einer Untergrundfolie abzustellen, damit ggfls. austretende Betriebsmittel nicht ungehindert in den Boden eindringen können. Diese Folie ist zum Schutz vor Beschädigungen zu übersanden. Alternativ zur Übersandung können auch Fahrmatten verwendet werden. Werden Baumaschinen nicht mehr auf den Baustellen benötigt, sind diese umgehend aus dem jeweiligen Wasserschutzgebiet bzw. der Gewinnungszone zu entfernen.
4. An den für die Bauarbeiten eingesetzten Maschinen dürfen im Schutzgebiet weder Reparaturen noch Wartungs- oder Pflegearbeiten ausgeführt werden. In den eingesetzten Baumaschinen, Fahrzeugen und Aggregaten dürfen nur Schmierstoffe und Hydraulikflüssigkeiten verwendet werden, die das Umweltzeichen für biologisch schnell abbaubare Hydraulikflüssigkeiten, Schmierstoffe und Schalöle tragen.
  5. Das Auslaufen wassergefährdender Stoffe ist sofort der unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises anzuzeigen. Ungeachtet dessen ist belastetes Erdreich sofort auszukoffern und in dichten Behältnissen bis zur weiteren Entscheidung außerhalb des Schutzgebietes zwischenzulagern. Hierfür ist ein Behältervolumen von mindestens 5 m<sup>3</sup> vorsorglich vorzuhalten.
  6. In die Deckschichten darf nur in dem für die bauliche Abwicklung unabdingbaren Maße eingegriffen werden.
  7. Die Verfüllung der baubedingten Arbeitsräume muss außerhalb von technischen Bauwerken mit unbelastetem Bodenmaterial gemäß den Vorgaben der §§ 6 - 8 BBodSchV erfolgen. In Bereichen von technischen Bauwerken müssen die mineralischen Ersatzbaustoffe (MEB) zur Verfüllung von baubedingten Arbeitsräumen die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) gem. § 19 ErsatzbaustoffV i. V. m. Anlage 2 unter Beachtung der jeweiligen Einbauweise einhalten. Die Rückstände von den Erdarbeiten, Bauabfälle, Überreste, Behältnisse oder dergleichen dürfen nicht überschüttet werden. Sie sind zusammen mit den übrigen, auf der Baustelle nicht mehr zu

- verwendenden, Stoffen und Abfällen ordnungsgemäß zu entsorgen. Die bei Rückbau, Sanierung oder Reparatur technischer Bauwerke als Abfall anfallenden mineralischen Stoffe und Gemische sind nach Maßgabe des § 24 ErsatzbaustoffV zu handhaben. Nicht mineralische Abfälle sind nach Maßgabe der §§ 9 und 9a KrWG zu handhaben (getrennte Sammlung, Vermischungsverbot).
8. Sofern für Bodenauffüllungen Fremdmaterial erforderlich wird, darf nur unbelastetes Bodenmaterial verwendet werden, welches die bodenartspezifischen Vorsorgewerte der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (vgl. Anl. 1, Tab. 1 + 2 BBodSchV) einhält. Alternativ dürfen Bodenmaterial oder Baggergut der Klasse 0 (BM-0, BG-0) gem. Anl. 1, Tab. 3 ErsatzbaustoffV sowie natürlich anstehende Böden am Herkunftsort oder in dessen räumlichen Umfeld verwendet werden. Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen dürfen 70 % der jeweiligen Vorsorgewerte nicht überschritten werden. Das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in eine bestehende durchwurzelbare Bodenschicht ist in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten der Zone I und II nicht zulässig. Die Verwendung von Fremdmaterial ist nur nach vorheriger Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Montabaur zulässig.
  9. Die Bodenüberdeckung muss gegenüber dem ursprünglichen Geländezustand gleichwertig wiederhergestellt werden. Die Entstehung nachteiliger präferentieller vertikaler oder horizontaler Fließwege, hier insbesondere bei der Herstellung von Zuwegungen und Kabeltrassen (Drainfunktion) muss durch entsprechende Querriegel ausgeschlossen werden.
  10. Sofern die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht erforderlich ist, sind insbesondere die Vorgaben der §§ 6 und 7 der BBodSchV einzuhalten und der vorhandene, vor der Baumaßnahme abgeschobene unbelastete Oberboden zu verwenden. Sofern die vorhandenen Massen nicht ausreichen, können auch Fremdmassen gem. §§ 6 u. 7 BBodSchV verwertet werden.
  11. Die Rodung ist mit möglichst kurzem zeitlichem Vorlauf zur weiteren Bautätigkeit vorzunehmen. Die Qualitätsstandards für die Durchführung von Forstbetriebsarbeiten im Staatswald des Landes Rheinland-Pfalz (Allgemeine Geschäftsbedingungen Forst - AGB Forst - in der jeweils gültigen Fassung) sind einzuhalten. Zur Vermeidung von Schäden an der Bodenstruktur sind die Maßnahmen nur bei geringen Feuchtegehalten und

entsprechender Tragfähigkeit der Böden (DIN 18915, August 2002, Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten) durchzuführen. Für Bereiche, in denen keine spätere bauliche Nutzung erfolgt (Kranschwenkflächen u. ä.) dürfen nach Rodung keine Eingriffe in den Boden erfolgen, Wurzelteller haben zu verbleiben. Die Aggregatstruktur des Bodens ist soweit als möglich zu erhalten. Eine Folgevegetation zur Aufnahme der Nährstoffüberschüsse ist unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten zu etablieren. Eine Rodung einschließlich einer Entfernung der Wurzelteller ist lediglich punktuell zulässig. Im Bereich von Kurven (Überschwenkbereichen) müssen die Wurzelteller im Boden verbleiben. Zum Schutz vor Erosionen ist eine kurze Bauzeit anzustreben. Insbesondere die Zeitspanne zwischen Abschieben des humosen Oberbodens und der Herstellung von Fundamenten und Tragschichten ist so kurz als möglich zu halten. Generell sind die Bauzeiten so zu wählen, dass eine offene, unbedeckte Bodenoberfläche zu Zeiten der höchsten Niederschlagsintensitäten vermieden wird. Zum Schutz vor Winderosion soll die Bauzeit nach Abtrag der schützenden Streuschicht kurz gehalten werden. Soweit keine bindigen Böden vorliegen, ist zu prüfen, ob die Ausrichtung der Kranflächen so erfolgen kann, dass die Längsachse quer zur Hauptwindrichtung zeigt und somit kurze Erosionslängen sichergestellt sind. Ein Wässern als Vorsorgemaßnahme darf nur nach sorgfältiger Abwägung mit den Auswirkungen eines möglichen Nährstoffaustrages erfolgen.

12. Anfallendes behandlungsbedürftiges Abwasser (auch erkennbar belastetes Niederschlagswasser) ist zu sammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen. Unbelastetes Oberflächenwasser kann breitflächig über die belebte Bodenzone versickert werden. Eine gezielte Versickerung über ein Versickerungsbecken ist unzulässig.

13. Die Kranaufstell- und Montageflächen sind wie folgt herzustellen:

- a. - Verdichtung des Planums; bei durchlässigen Böden Einbau einer Folie
- b. - Einbau einer definierten Entwässerungseinrichtung
- c. - Ablauf über ein provisorisches Auffang-/Absetzbecken (kein Versickerungsbecken) mit Tauchwand.

Anschließend ist ausschließlich eine breitflächige Versickerung über die belebte Bodenzone zulässig.

14. Sofern neben den vorhandenen Zufahrtswegen auch angrenzende Flächen für Baufahrzeuge in Anspruch genommen werden müssen, sind diese Fahrwege zur Vermeidung von Schäden an der durchwurzelt schützenden Deckschicht mit Fahrbohlen bzw. Fahrmatten abzudecken. Dies gilt auch für bevorzugte Rangierflächen innerhalb der temporären Arbeitsflächen. Gfls. dennoch auftretende Schädigungen sind nach Abschluss der Arbeiten zu beseitigen; der Bewuchs ist ggfls. durch Ansaat wieder herzustellen.
15. Während einer Stillstandszeit von mehr als drei Tagen sind offene Gruben gegen einen oberflächlichen Wasserzutritt zu sichern. Die Bauzeiten an den jeweiligen Anlagenstandorten sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Stillstandszeiten oder Arbeitsunterbrechungen sind während der Herstellung von Fundamenten und dem ungeschützten Freilegen der Deckschichten nicht länger als zusammenhängend sieben Tage zulässig.
16. Falls eine bauzeitliche Wasserhaltung erforderlich ist, darf nur eine offene Wasserhaltung durchgeführt werden. Geschlossene Wasserhaltungssysteme oder dauerhafte Entwässerungseinrichtungen sind in Schutzgebieten unzulässig.
17. Auf der Baustelle wird stellenweise in erheblichem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Die Baustelle ist daher durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen unbefugtes Betreten zu schützen. Dies gilt insbesondere auch für die arbeitsfreien Zeiten.
18. **Ergänzend zu den vorstehenden Nebenbestimmungen sind die im Gutachten der BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG vom 20.12.2021, Az.: HyGa-217262-2, die im Kapitel 10 aufgeführten „Vorhabensspezifischen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr“ bei Bau und Betrieb von Fundamentbereichen, Kranstell- und Montageflächen sowie von Zuwegungen zu berücksichtigen.**
19. Die vorstehenden Auflagen Ziffer 1. bis 18. sind in die Ausschreibung der Bauarbeiten aufzunehmen.

II. Zusätzliche Nebenbestimmungen zur Errichtung der Windenergieanlagen im abgegrenzten und festgesetzten Wasserschutzgebiet:

20. Die unter I. „Errichtung von Zuwegungen, Baustellenflächen und Windenergieanlagen in abgegrenzten und festgesetzten Wasserschutzgebieten“ (Auflagen Ziffer 1. bis 19.) sind



bei der Errichtung der Windenergieanlagen im abgegrenzten und festgesetzten Wasserschutzgebiet ebenfalls zu beachten.

21. Mindestens **zwei Wochen vor Baubeginn** ist ein mit dem Wasserversorgungsträger, die Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach, Verbandsgemeindewerke, und dem Gesundheitsamt der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises abgestimmtes Konzept zu vorsorgenden Maßnahmen für den Ausfall der Gewinnungsanlage (z. B. Stilllegung der Anlage und Bereitstellung von Ersatzwasser) zu entwickeln. Der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur, und dem Wasserversorgungsträger, die Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach, Verbandsgemeindewerke, sind vor Baubeginn die jeweils verantwortlichen Bauleiter zu benennen.
22. Das Baupersonal ist auf die besonderen Anforderungen dieses Bescheides an die Bauarbeiten in dem Wasserschutzgebiet hinzuweisen. Die Kenntnisnahme ist für alle Baustellenbeschäftigte schriftlich zu bestätigen und von der Bauleitung zur Überprüfung aufzubewahren. Durch eine entsprechende Beschilderung ist auf die Lage im Wasserschutzgebiet hinzuweisen.
23. Alle Erdarbeiten sind durch einen erfahrenen Hydrogeologen fachgutachterlich zu begleiten. Diese Person ist vor Baubeginn der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur, sowie dem Wasserversorgungsträger, die Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach, Verbandsgemeindewerke, zu benennen.
24. Das von der Antragstellerin beauftragte Planungsbüro hat für die Überwachung der Trinkwassergewinnungsanlagen ein Monitoringkonzept für die Bauphase und die Nachlaufphase zu erarbeiten. Vor Baubeginn, während und nach Abschluss der Baumaßnahme ist die betroffene Gewinnungsanlage auf die mikrobiologischen Parameter - Koloniezahl 20°C und 36°C, - coliforme Keime, - Escherichia coli, - Enterokokken, - Clostridium perfringens - Somatische Coliphagen, sowie Benzol, MKW, BTEX, TOC, DOC, Nitrat, Geruch, Geschmack, Leitfähigkeit, pH-Wert und Trübung im Rohwasser von einem zertifizierten Labor für Trinkwasseranalytik untersuchen zu lassen. Die Ergebnisse (Rohwasseranalysen) sind der SDG Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur, sowie dem Wasserversorgungsträger, die Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach, Verbandsgemeindewerke, und dem Gesundheitsamt der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises unverzüglich vorzulegen. Ein

entsprechender Probenahmeplan mit Festlegung der Untersuchungsintervalle ist vor Baubeginn in Abstimmung mit dem Wasserversorgungsträger, die Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach, Verbandsgemeindewerke, und dem Gesundheitsamt der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises aufzustellen und der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur, vorzulegen.

*Hinweis: Sofern durch Schadstoffeinträge die Rohwasserqualität und –quantität der Trinkwasseranlagen nachteilig verändert wird, besteht eine Schadensersatzpflicht gem. § 89 WHG.*

25. Die unterhalb der Fundamentbodenplatte vorgesehenen Bohrrammsäulen sind in wasserundurchlässiger Bauweise auszuführen. Während der Herstellung von Kiesstopfsäulen muss innerhalb des Systems eine Bentonit- Zementsuspension gepumpt werden. Die Menge an Suspension muss dem Porenraum zzgl. Überschuss und „Sedimentationsrate“ entsprechen, so dass die Porenräume zu 100 % abgedichtet werden. Hierzu ist ein umwelt- und wasserträglicher Dichtwandfertigbaustoff auf Basis einer Tonmineral-Bindemittel-Mischung (z.B. DiWa-mix 180 oder gleichwertig) mit einem Durchlässigkeitsbeiwert von unter  $10^{-9}$  m/s zu verwenden. Die Bohrrammsäulen dürfen bei der WEA 02 die Höhenkote von ca. 341,9 m ü. NN und bei der WEA 06 die Höhenkote von ca. 343,8 m ü. NN nicht unterschreiten. Diese Maßnahme ist durch ein unabhängiges hydrogeologisches Ingenieurbüro lückenlos auf korrekte Durchführung zu überwachen.
26. Die Baugrubensohle und die Fundamentüberschüttung sind mit einer Abdichtung aus mineralischem Dichtungsmaterial (z. B. Derneton®, Sand-Ton-Gemisch oder gleichwertig) mit einem Durchlässigkeitsbeiwert  $\leq 10^{-8}$  m/s zu versehen. Insgesamt ist die Bauwerksabdichtung hier gem. der Stellungnahme der BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG vom 06.07.2023, Az.: st217262-10, auszuführen; die darin enthaltenen Vorgaben sind hier zu berücksichtigen.
27. Beim Bau der Fundamente ist nur biologisch abbaubares Schalöl zu verwenden. Für den bei der Fundamentherstellung selbst benötigte Ortbeton sind chromatarmer Zemente bzw. zementhaltige Produkte mit weniger als 2 ppm wasserlöslichem Chromat zu verwenden. Der Zement muss bei Erfüllung des Kriteriums „Chromatarm“ Angaben enthalten wie „Gehalt an Cr(VI) < 0.0002 %“, „Gehalt an Cr(VI) < 2 ppm – parts per million“ bzw. „Chromatarm nach 2003/53/EG“. Insgesamt ist bei der Verwendung von Ortbeton darauf zu achten, dass die Zuschlagstoffe keine für das Grundwasser bzw. für die

Trinkwasserversorgung beeinträchtigende oder schädigende Inhaltsstoffe.

28. Die vorstehenden Auflagen Ziffer 21. bis 27. sind ebenfalls in die Ausschreibung der Bauarbeiten aufzunehmen.

III. Allgemeine Nebenbestimmungen und Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen für alle verfahrensgegenständlichen Windenergieanlagen:

29. Voraussetzung für die Funktionstüchtigkeit und den sachgerechten Betrieb der WEA ist ein abgeschlossener Wartungsvertrag mit einer Fachfirma.
30. Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG). Dazu zählen insbesondere die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die im DWA-Regelwerk als Arbeitsblätter veröffentlichten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS).
31. Transformatoren und andere Anlagenteile, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, müssen nach Maßgabe des § 18 AwSV über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.
32. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
33. Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen

ist.

34. Es sind Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung sowie Maßnahmen zum Aufnehmen von Leckagen vorzusehen, beispielsweise Abschalten von Pumpen, Schließen von Absperreinrichtungen, Verwendung von Bindemitteln, Reinigung der Flächen, Abpumpen oder Absaugen aus Rückhalteeinrichtungen. Die dazu notwendigen Materialien und Hilfsmittel sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
35. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich – längstens innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer der Rückhalteeinrichtung – von Dichtflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.
36. Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen oder flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.
37. Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen (d. h. zu erstellen und aktuell zu halten). Die Anlagendokumentation ist nach Maßgabe von TRwS 779 Abschnitt 10.3 Absatz 2 zusammenzustellen. Damit ist die Zusammenstellung aller Unterlagen gemeint, die für die Anlage wichtig sind, wie z. B. Genehmigung nach Bau- oder Bundesimmissionsschutzrecht, Sicherheitsdatenblätter der wassergefährdenden Stoffe, Einstufungen von Gemischen, Nachweis der Flüssigkeitsundurchlässigkeit der Rückhalteeinrichtungen, Nachweise der Widerstandsfähigkeit der Pumpen und Leitungen für Instandsetzungsmaßnahmen. Sie ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
38. Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlagen der Gefährdungsstufe A dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 4 AwSV).
39. Nach Maßgabe des § 44 AwSV ist für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (ausgenommen Anlagen nach § 44 Absatz 4) eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Darin zu regeln sind insbesondere alle wesentlichen Maßnahmen der Betreiberkontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Notfallmaßnahmen und der Prüfungen. Die zu treffenden Maßnahmen vor, während und nach dem Abfüllen sowie die beim Austritt wassergefährdender Stoffe erforderlichen Maßnahmen im Sinne von § 24 AwSV sind,

abweichend von § 44 Abs. 4 AwSV, als zusätzliche Sicherheit auch bei Anlagen der Gefährdungsstufe A in einer Betriebsanweisung zu regeln. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind festzulegen. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage der Anlagendokumentation zu erstellen. Sie muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig zu unterweisen. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können TRwS 779 Abschnitt 10.2 entnommen werden.

40. Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
41. Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.
42. Umlade- und Abfüllvorgänge sind regelmäßig visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen. Für den Austausch von Betriebsstoffen sind beim Abfüllen von der Geländeoberfläche ausgehend entsprechend lange, feste oder flexible Rohrleitungen notwendig. Wegen des sehr hohen statischen Drucks sind für Pumpen und Leitungen besondere Nachweise der Widerstandsfähigkeit erforderlich. Es ist zu prüfen, ob die Rohrleitungen im Inneren des Turms verlegt werden können, damit wassergefährdende Stoffe bei Undichtheiten nicht in die Umwelt gelangen.
43. AwSV-Anlagen in Windkraftanlagen sind nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen. Insbesondere sind der außenliegende (Rück-)Kühler und die außenliegenden Leitungen vor Inbetriebnahme und alle fünf Jahre wiederkehrend durch einen AwSV-Sachverständigen zu prüfen.

#### IV. Zusätzliche Nebenbestimmungen und Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen für die Windenergieanlagen im abgegrenzten und festgesetzten Wasserschutzgebiet:

44. Die WEA sind durch Inspektion und Fernwartung zu kontrollieren. Hierfür ist vom Betreiber ein Wartungsplan auszuarbeiten und der Wasserversorgungsträger, die

Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach, Verbandsgemeindewerke, und der SDG Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur, vor Betriebsbeginn vorzulegen. Der Wartungsplan beinhaltet neben der Information, dass die Anlage in einem Wasserschutzgebiet steht, auch Hinweise über den einzuhaltenden Informationsweg bei Brandfällen, Verunreinigungen oder anderen Störungen, die eine Boden- oder Grundwassergefährdung verursachen können. Die Adressen und Telefonnummern aller Beteiligten sind im Wartungsplan festzuhalten und in der WEA deutlich sichtbar auszuhängen. Bei Wartungsarbeiten, insbesondere beim Wechsel von Betriebsflüssigkeiten, ist vorab der Wasserversorgungsträger, die Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach, Verbandsgemeindewerke, zu informieren.

45. Für die Transformatoren ist aufgrund der günstigeren biologischen Abbaubarkeit das Trafoöl FR3 Fluid zu verwenden. Für diese Transformatoren mit dem Trafoöl FR3 Fluid und für andere Anlagenteile, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, müssen nach Maßgabe des § 18 AwSV über flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtungen verfügen. Das Rückhaltevolumen muss dem gesamten in der Anlage vorhandenen Volumen wassergefährdender Stoffe entsprechen (§ 49 Absatz 3 AwSV).
46. AwSV-Anlage in Windkraftanlagen sind nach Maßgabe des § 46 Absatz 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen.
47. Sollte ein Stellplatz für Servicefahrzeuge für den Austausch von wassergefährdenden Stoffen oder Gemischen erforderlich sein, so ist als zusätzliche Sicherheitsmaßnahme eine Abfüllfläche aus mobilen, vorgefertigten und zusammensetzbaren Auffangwannenelementen in der erforderlichen Größe vor jedem Abfüllvorgang zu errichten.
48. Für den Austausch von Betriebsstoffen sind beim Abfüllen von der Geländeoberfläche ausgehend entsprechend lange, feste oder flexible Rohrleitungen notwendig. Wegen des sehr hohen statischen Drucks sind für Pumpen und Leitungen besondere Nachweise der Widerstandsfähigkeit erforderlich. Es ist zu prüfen, ob die Rohrleitungen im Inneren des Turms verlegt werden können, damit wassergefährdende Stoffe bei Undichtheiten nicht in die Umwelt gelangen.
49. Der Rückbau der WEA ist unabhängig vom immissionsschutzrechtlichen Stilllegungsverfahren der SDG Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft,

Bodenschutz, Montabaur, anzuzeigen.

V. Nebenbestimmungen und Hinweise zur Errichtung von Zuwegungen und Baustellenflächen im Bereich der im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz kartierten Ablagerungsstellen und im Bereich des kartierten Rüstungsaltsstandortes:

50. Die von dem kartierten Rüstungsaltsstandort des ehem. Munitions- und Sprengmittellagers Ransbach in Wittgert betroffenen Baustellenbereiche sind durch den Kampfmittelräumdienst (ggf. auch private Fachunternehmen) zu untersuchen und zu bewerten. Ein Betreten der Baustellen darf erst nach Freigabe durch den Kampfmittelräumdienst erfolgen.
51. In den Bereichen der Kabeltrassen – die von dieser Genehmigung nicht erfasst sind – sind die vorhandenen Auffüllungen vollständig auszukoffern und ordnungsgemäß zu entsorgen/verwerten. Der Kabelgraben ist mit unbelastetem Bodenmaterial gemäß den Vorgaben der §§ 6 - 8 BBodSchV zu verfüllen.
52. Die Erdarbeiten sind durch einen im Altlastenbereich erfahrenen Gutachter zu begleiten und zu dokumentieren. Eventuell zu entsorgendes Aushubmaterial ist gemäß der zum Zeitpunkt der Bauausführung gültigen Verordnungen/Regelwerke (u.a. LAGA M20, DepV, EBV, etc.) zu untersuchen sowie umwelttechnisch und abfallrechtlich einzustufen. Sofern das Aushubmaterial die nutzungsabhängigen Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) überschreitet, darf das Material nicht wieder eingebaut werden. Der entsprechende zugelassene Entsorgungsweg ist zu wählen und zu dokumentieren.
53. Der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Montabaur, ist die Möglichkeit zur Überprüfung der Arbeiten zu geben.
54. Sollten bei den Arbeiten unerwartete Auffälligkeiten oder Kontaminationen angetroffen werden, so sind die Erdarbeiten unverzüglich einzustellen und die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Montabaur, zu benachrichtigen. Das schon geborgene Aushubmaterial ist auf der Baufläche zwischenzulagern und die Baufläche ist abzusichern. Eine Erfassung und Dokumentation der kontaminierten Bereiche sowie des bereits geborgenen Aushubmaterials hat durch den Gutachter zu erfolgen.



55. Der Abschluss der Arbeiten ist der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Montabaur, zeitnah anzuzeigen. Der v. g. Dienststelle ist die Möglichkeit zur Inaugenscheinnahme der Baugrube bzw. der Baustelle zu geben. Nach Abschluss der Maßnahme ist der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Montabaur, innerhalb von zwei Monaten ein zusammenfassender Bericht vorzulegen. Hierbei sind die durchgeführten Erdarbeiten mit Angabe der genauen Lage sowie Art und Umfang der Bebauung zur Fortschreibung des Bodenschutzkatasters darzustellen. Der Verbleib des im Rahmen der Baumaßnahme entsorgten Aushubmaterials ist anhand von Lieferscheinen/Wiegescheinen bzw. Annahmestätigungen der Entsorgungseinrichtungen nachzuweisen.

Hinweis:

*Für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist das elektronische Nachweisverfahren durchzuführen. Die landesrechtliche Andienungspflicht für gefährliche Abfälle an die Sonderabfall-Managementgesellschaft (SAM) ist zu beachten.*

56. Sofern nachteilige, jetzt noch nicht vorhersehbare Auswirkungen auftreten, bleiben weitere Regelungen – insbesondere zum Schutz des Grundwassers - vorbehalten.

Hinweis zu den Ansprechpartnern:

*Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Ansprechpartner/in Bruno Wirges, Kirchstraße 45, 56410 Montabaur, Tel. 02602/152-4144*

57. **Ergänzend zu den vorstehenden Nebenbestimmungen sind die im Gutachten der BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG vom 20.12.2021, Az.: HyGa-217262-2, die im Kapitel 10 aufgeführten „Vorhabensspezifischen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr“ bei Bau und Betrieb von Fundamentbereichen, Kranstell- und Montageflächen sowie von Zuwegungen zu berücksichtigen.**

58. Die Auflagen Ziffer 51. bis 57. sind in die Ausschreibung der Bauarbeiten aufzunehmen.

59. Sollten für die Zuwegung der WEA06 bauliche Maßnahmen erforderlich sein, die das Kreuzungsbauwerk sowie den bestehenden Durchlass des namenlosen Gewässers wesentlich beeinflussen oder ändern, ist die Ausführung vor Baubeginn mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Hierzu zählen insbesondere die Erweiterungen und Erneuerung von wassertechnischen Bauwerken (Durchlass). Die Ausführungsplanung ist

nach Abschluss der Baumaßnahme in Detailplänen darzustellen.

60. Die erforderliche Tragfähigkeit der bestehenden Gewässerverrohrung ist im Kreuzungsbereich der Zufahrt WEA06 anhand von statischen Prüfberichten vor Baubeginn nachzuweisen.
61. Für den temporären Lagerplatz der WEA06 ist die Ausführung der Gewässerkreuzung bzw. die Herstellung der Überfahrt vor Baubeginn mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Die bestehende hydraulische Leistungsfähigkeit des Gewässers ist jederzeit sicherzustellen. Der ursprüngliche Zustand des Gewässers ist nach Beendigung der Baumaßnahme wiederherzustellen.
62. Für das Gewässer ist ein Schutzstreifen von min. 1,5 m einzuhalten. Im Gewässerschutzstreifen ist die Lagerung von Baumaterialien und Arbeitsgeräten unzulässig.
63. Sofern für die Zuwegung der WEA06 eine dauerhafte Verrohrung des Gewässers erforderlich ist, ist hierfür ein separates Gewässerausbauverfahren gemäß § 67 Wasserhaushaltsgesetz durchzuführen.
64. Das Ableiten von verunreinigtem Niederschlagswasser in den Vorfluter ist unzulässig.

(...)

### III.

#### Hinweise

##### **A. Allgemeines:**

1. Die bei Errichtung und beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Landes jeweils nur auf dafür zugelassene Deponien abzulagern – siehe auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG.
2. Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt u.a. Vorsorge gegen schädliche

Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

3. Die Verlegung der unterirdischen Leitungen zur Stromeinspeisung in das überörtliche Stromnetz ist mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht abgedeckt. Hierfür ist unter Umständen ein gesondertes Genehmigungsverfahren nach dem LNatSchG vor der Leitungsverlegung unter Vorlage entsprechender Unterlagen erforderlich. Sollte eine solche Genehmigung entbehrlich sein, sind die Arbeiten mit den Forstbehörden, den betroffenen Ortsgemeinden und ggf. weiteren Eigentümern der jeweiligen Flächen sowie der ENM Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Schützenstraße 80 – 82, 56068 Koblenz abzustimmen. Eventuelle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder Ersatzaufforstungen sind im Vorfeld abzustimmen. Von dort wird darauf hingewiesen, dass die in den Antragsunterlagen dargestellte Kabeltrasse zur Anbindung des Windparks an das Stromnetz, die nicht Gegenstand dieser Entscheidung ist, Stromverteilnetzanlagen des Unternehmens tangiert.

(.....)

## IV.

### Begründung

#### A. Verfahren

Mit Antrag vom 22. Dezember 2021, hier eingegangen am selben Tage, mehrfach nachträglich ergänzt, zuletzt mit bis dahin noch ausstehenden Unterlagen zur Prüfung der naturschutzfachlichen Zulässigkeit in Gestalt des 1. Nachtrags zum Fachbeitrag Naturschutz am 5. Dezember 2023, beantragt die Fa. BayWa r. e. Wind GmbH – Antragstellerin – die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Nabelhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160 m und einer Nennleistung von 5,56 MW in der Gemarkung Wittgert, Flur 17, Flurstück 1360/31 und Flur 18, Flurstücke 1368 und 1365/8.

Dieses Vorhaben bedarf grundsätzlich der Genehmigung gemäß §§ 4 ff des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche,

Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung – 4. BImSchV – in ihren aktuellen Fassungen im so genannten vereinfachten Verfahren (§ 19 BImSchG).

Aufgrund der Regelungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wäre vorliegend grundsätzlich im Rahmen des vorgenannten vereinfachten Genehmigungsverfahrens eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen gewesen.

Auf entsprechenden Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 9 Abs. 4 und 7 Abs. 3 UVP wurde vorliegend jedoch zunächst ein förmliches Genehmigungsverfahren einschließlich einer vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Bei im förmlichen Verfahren zu genehmigenden Anlagen hat nach § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 und 9 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu erfolgen.

Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgte hier entsprechend der in der Hauptsatzung des Westerwaldkreises vorgesehenen Bekanntmachungsform, in der Ausgabe der Westerwälder Zeitung vom 6. März 2023 sowie im Rahmen des Internetauftritts unseres Hauses. Überdies wurde das Vorhaben auch in dem UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz öffentlich bekanntgemacht.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Antragsunterlagen in der Zeit vom 13. März 2023 bis einschließlich 12. April 2023 bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Peter – Altmeier – Platz 1, 56410 Montabaur, Zimmer B 137 sowie der Verbandsgemeindeverwaltung – Zimmer 402, Rheinstraße 50 in 56235 Ransbach-Baumbach sowie der Verbandsgemeindeverwaltung – Zimmer 202, Bahnhofstraße 10 in 56422 Wirges während der üblichen Dienststunden – unter Hinweis auf die Notwendigkeit zu einer vorherigen Terminvereinbarung – zu jedermanns Einsichtnahme ausliegen. Überdies wurde darauf hingewiesen, dass die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen in dem oben genannten Zeitraum auch über die Hausseite des Westerwaldkreises sowie über das UVP-Portal Rheinland-Pfalz einsehbar waren.

Gleichzeitig wurde bekannt gemacht, dass Einwendungen gegen das Vorhaben bis spätestens einen Monat nach Ablauf der oben genannten Auslegungsfrist, demnach vom 13. März bis einschließlich 12. Mai 2023 bei den oben genannten Verwaltungen schriftlich oder elektronisch erhoben werden konnten und dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen sind.

Überdies wurde für den Fall, dass die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Durchführung eines Erörterungstermins für sachgerecht hält, ein Termin hierfür bestimmt und aufgezeigt, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder aller oder einzelner Einwender erörtert werden. Als Termin für die evtl. Erörterung der Einwendungen wurde hierin der 27. Juni 2023 bestimmt.

Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Die Einwendungsfrist ist demnach am 12. Mai 2023, um 24 Uhr abgelaufen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind bei den oben genannten Behörden zum Teil umfangreiche Einwendungen von insgesamt sechs Einwendern eingegangen, die Vorbereitungen zur Durchführung des Erörterungstermins wurden in Angriff genommen.

Unter dem 15. Juni 2023 verlangte die Antragstellerin, vertreten durch ihre Verfahrensbevollmächtigten, auf Grundlage des § 6 Abs. 2 Satz 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG, die Verfahrenserleichterungen des Absatzes 1 der Vorschrift – dessen Voraussetzungen vorliegend ersichtlich erfüllt sind – auf das hier anhängige Verfahren anzuwenden.

Der Gesetzgeber hat mit § 6 WindBG weitgehende Erleichterungen für die Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in Umsetzung der EU-Notfallverordnung statuiert. Mit diesen Regelungen wird bekanntlich das Ziel verfolgt, den Ausbau Erneuerbarer Energien deutlich zu beschleunigen, was auch nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in überragendem öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

Damit entfällt vorliegend die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG), an Stelle einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Naturschutzgesetzes (BNatSchG) erfolgt eine modifizierte Artenschutzprüfung nach den Vorgaben des § 6 Abs. 1 WindBG.

Die Voraussetzungen zur Anwendung der Vorschrift sind vorliegend sämtlich erfüllt. So liegen alle drei Anlagenstandorte innerhalb eines Windenergiegebiets im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG. Der Begriff der „Windenergiegebiete“ wird in § 2 Nummer 1 WindBG legaldefiniert. Die Vorschrift findet damit in allen wirksam als Vorrang-, Eignungs- und Vorbehaltsgebiete, Sonderbauflächen oder Sondergebiete für die Windenergie an Land ausgewiesenen Flächen, die die Anforderungen des § 6 Absatz 1 Satz 2 WindBG erfüllen, Anwendung.

Die Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach hat im Rahmen ihres Flächennutzungsplans – Teilplan Windenergie schon im Jahr 2016 Sonderbauflächen für Windkraftanlagen als Konzentrationszonen im Sinne der §§ 1 Abs. 1 Nr. 4, 5 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit 35 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) ausgewiesen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erfolgte auch eine Umweltprüfung nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Die Flächen liegen bekanntlich auch nicht innerhalb eines Natura 2000-Gebiets, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark. Die Voraussetzungen zur Anwendung des § 6 Abs. 1 WindBG sind mithin vorliegend erfüllt. Die laufende Umweltverträglichkeitsprüfung war damit abzubrechen. Da die Antragstellerin überdies ihren Antrag auf Durchführung eines förmlichen Verfahrens nach § 19 Abs. 3 BImSchG zurückgezogen hat, war das Genehmigungsverfahren fortan als vereinfachtes Verfahren fortzuführen.

Die rechtlichen Grundlagen zur Durchführung des hier vorgesehenen Erörterungstermins waren mithin entfallen und der Termin somit abzusagen. Eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 23. Juni 2023 in der Westerwälder Zeitung sowie online auf der Internetseite des Westerwaldkreises und dem UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz. Die Einwender wurden zuvor mit Schreiben vom 19. Juni 2023 hierüber informiert.

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen und nach Abschluss hierzu unbedingt notwendiger Nachbesserungen wurden trotz Fehlens wesentlicher Antragsbestandteile wie beispielsweise sämtlicher Unterlagen zum Themenfeld Natur- und Artenschutz, dem Umweltbericht nach dem UVPG entsprechend § 10 Abs. 5 und 10 BImSchG in Verbindung mit § 11 der 9. BImSchV folgende Behörden und Institutionen mit Schreiben vom 23. Dezember 2021 und vom 14. Januar 2022 sowie hinsichtlich der mit der Offenlage befassten Stellen mit Schreiben vom 2. März 2023 am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, – Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 56068 Koblenz

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, 56410 Montabaur
- Verbandsgemeinde 56235 Ransbach-Baumbach
- Ortsgemeinde Wittgert
- Verbandsgemeinde 56422 Wirges
- Bundesnetzagentur Referat 226/Richtfunk, 10707 Berlin
- Bundesamt für Immobilienaufgaben, 56068 Koblenz
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 53123 Bonn
- Landesamt für Geologie und Bergbau RLP, 55129 Mainz
- Forstamt Neuhäusel
- Landesbetrieb Mobilität – Referat Luftverkehr Geb. 663, 55483 Hahn-Flughafen
- Landesbetrieb Mobilität, 65582 Diez
- Energienetze Mittelrhein GmbH, Schützenstraße 80-82, 56068 Koblenz
- PLEdoc GmbH, 45326 Essen
- Autobahn GmbH, Niederlassung West, 56410 Montabaur
- Eisenbahnbundesamt, 60329 Frankfurt am Main

sowie

- Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Abt. Z/05 – Landesplanung/Denkmalschutz
- Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Abt. 2A – Bauen
- Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Stabsstelle Brandschutz / Rettungsdienst
- Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Abt. 7/70 – Wasserbehörde
- Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Abt. 7/70 – Naturschutz

Seitens dieser Fachbehörden bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung zur Durchführung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens dann keine Bedenken, wenn diese entsprechend

den vorgelegten und geprüften Antragsunterlagen sowie gemäß den angeordneten Nebenbestimmungen erfolgt.

Hierzu im Einzelnen:

### **1. Allgemeines**

Die unter Allgemeines erfassten Nebenbestimmungen sollen gewährleisten, dass die Realisierung des Vorhabens entsprechend dieser Genehmigung erfolgt. Aus der Verwaltungspraxis der jüngeren Vergangenheit haben sich insbesondere hinsichtlich der fristgerechten Vorlage von baurechtlichen Prüfunterlagen und weiteren, mit dem Baubeginn eintretenden Pflichten erhebliche Defizite in der Überwachung und der rechtmäßigen Umsetzung der jeweiligen Zulassungsentscheidungen ergeben, die seither ausgeräumt sind.

Die zeitliche Befristung der Gültigkeit dieses Genehmigungsbescheids bis zu dessen Realisierung ist geboten, um dem schon von Seiten des Gesetzgebers grundsätzlich bestehenden Interesse daran, der Erteilung von Genehmigungen sozusagen „auf Vorrat“ entgegenzuwirken, was insbesondere hinsichtlich der damit verbundenen Reservierung immer knapper werdender Flächen nachteilig wäre (vgl. hier Feldhaus/Scheidler zur § 18 Rd. 3), zu entsprechen. Überdies soll so der Fortentwicklung des Standes der Technik Rechnung getragen werden. Eine Realisierung von Anlagentypen, die schon im Zeitpunkt ihrer Errichtung als veraltet und entsprechend ineffizient anzusehen sind, entspricht nicht der Intention des BImSchG. Überdies soll eine verspätete Umsetzung des Vorhabens unter ggf. dann stark veränderten tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen vermieden werden (vgl. hier Feldhaus/Scheidler zur § 18 Rd. 3). Mit einer Dauer von vier Jahren ist die festgesetzte Ausführungsfrist auch hinsichtlich evtl. Verzögerungen hinreichend lange bemessen, sie ist an entsprechende baurechtliche Bestimmungen orientiert.

...

### **5. Wasserwirtschaft**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz gelangt nach eingehender Prüfung der Antragsunterlagen zu dem

abschließenden Ergebnis, dass die Errichtung und der Betrieb der verfahrensgegenständlichen Windenergieanlagen aus hydrogeologischer und wasserwirtschaftlicher Sicht als durchführbar eingestuft werden. Das Vorhaben ist demnach aus wasserwirtschaftlicher Sicht vertretbar, bei sach- und fachgerechter Ausführung und Beachtung aller Nebenbestimmungen ist nicht von einer Gefährdung des Grundwassers bzw. des Trinkwassers auszugehen.

Um festzustellen, ob hinsichtlich der Erdaufschlüsse an den WEA-Standorten 02 und 06 in den Schutzzonen III der Wasserschutzgebiete „Brunnen Wittgert-Gleicheplatz“ und „Brunnen Wittgert“ die Voraussetzungen für die Erteilung einer erforderlichen Befreiung erfüllt sind und somit das Vorhaben innerhalb des Wasserschutzgebietes realisiert werden kann, waren Untersuchungen zum Nachweis der mittleren Schutzfunktion bzw. zum Nachweis einer flächig verbreiteten Grundwasserüberdeckung an den vorgenannten WEA-Standorten erforderlich.

Diese Untersuchungen wurden durch das Büro BBU Dr. Schubert GmbH, 34388 Trendelburg, durchgeführt. Mit Datum vom 5. November 2023 wurde eine hydrogeologische Stellungnahme zum Nachweis einer flächig verbreiteten Grundwasserüberdeckung an den Standorten innerhalb der Wasserschutzgebiete vorgelegt. Danach ist bei der Realisierung des Vorhabens nicht von einer Gefährdung des Grundwassers bzw. des Trinkwassers auszugehen.

Das Planungsgebiet ist durch forstwirtschaftliche Wege bereits gut erschlossen. Um diese den Anforderungen an den zu erwartenden Schwerlastverkehr anzupassen, sind diese auszubauen und zu ertüchtigen. Dies betrifft u.a. Maßnahmen zur Verbreiterung sowie Aufweitungen der Fahrwege in Kurvenbereichen. Die Tragfähigkeit und Befahrbarkeit muss auch im Falle von starken Regenfällen gegeben sein. Bei Steigungen von 7 bis max. 12 % erfolgt der Ausbau in Form einer wassergebundenen (hydraulisch oder bituminös) oberen Tragschichtdecke. Zum Ausbau bzw. zur Herstellung der Zuwegungen ist neben dem Wiedereinbau der anfallenden Aushubmassen ausschließlich der Einbau von natürlichem und unbelastetem Liefermaterial zulässig. Eine Rodung einschließlich einer Entfernung der Wurzelteller ist lediglich punktuell zulässig. Im Bereich von Kurven (Überschwenkbereichen) müssen die Wurzelteller im Boden verbleiben. Die Entwässerung erfolgt über vorhandene bzw. neu angelegte Wegeseitengräben. Bei sach- und fachgerechter Ausführung ist somit auch nicht von einer Gefährdung des Grund- bzw. Trinkwassers durch den Wegebau auszugehen.

Nach § 3 Nr. 3.27 der Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets in den Gemarkungen Wittgert und Deesen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 4. November 2004, Az.: -312-61-143-07/2002-(RVO) ist eine „Verletzung der

grundwasserüberdeckenden Schichten“ in der Schutzzone III untersagt. Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 5 der Rechtsverordnung unter den Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige Nachteile für die öffentliche Trinkwasserversorgung nicht zu besorgen sind und entweder überwiegende Gründe das Wohl der Allgemeinheit eine Befreiung erfordert oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde.

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfolgt die Erteilung einer Befreiung zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage auf dem Grundstück in der Gemarkung Wittgert, Flur 17, Flurstück 1360/31, (UTM 32, ETRS 89, R: 409.658, H: 5.594.468), in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Brunnen Wittgert-Gleicheplatz“.

Nur wenn bei den beabsichtigten Standorten WEA 02 und WEA 06 die (hydro-) geologischen Verhältnisse im Einzelfall gegenüber den für die Abgrenzung und Festsetzung allgemein festgestellten (hydro-) geologischen Verhältnissen so abweichen, dass die Schutz- und Reinigungsfunktion der Deckschichten und wasserführenden Schichten trotz der Durchführung der Baumaßnahme gewahrt bleibt, kann eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers sicher ausgeschlossen werden.

Hierzu musste jeweils der Nachweis der flächig verbreiteten Grundwasserüberdeckung sowohl punktuell mittels Erkundungsbohrung, wie auch flächenhaft bspw. mittels Geoelektrik geführt werden. Die Bestimmung der flächenhaften Deckschichten ist erforderlich, um dadurch nachzuweisen, dass aufgrund der dort vorherrschenden Qualität der Deckschichten die Anwendung des Verbots - anders als im übrigen Bereich der betroffenen Schutzzone III - hier nicht zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist. Es müssen flächenhafte Deckschichten nachgewiesen werden, welche durch Erfüllung von fachlichen Kriterien eine Einstufung der Lage des Vorhabens als „außerhalb des WSG gelegen“ rechtfertigen und somit eine Betrachtung als „atypischen Sonderfall“ ermöglicht wird. Dies erlaubt eine individuelle Regelung des Vorhabens mit angepassten Nutzungsbeschränkungen.

Unter Beachtung der vorstehenden Erläuterungen wurde, wie oben schon dargetan, durch das Büro BBU Dr. Schubert GmbH, die betreffenden Anlagenstandorte zum Nachweis einer flächig verbreiteten Grundwasserüberdeckung für die WEA-Standorte 02 (SZ III festgesetztes WSG Br. Wittgert-Gleicheplatz) und 06 (SZ III abgegrenztes WSG Br. Wittgert) untersucht. Im Rahmen dieser Untersuchungen wurden jeweils Sondierungskernbohrungen durchgeführt. Ergänzend dazu wurde jeweils eine flächenhafte Ermittlung mittels Geoelektrik durchgeführt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass der Nachweis der mittleren Schutzfunktion bzw. der Nachweis einer flächig verbreiteten Grundwasserüberdeckung im Bereich des WEA-Fundamente an den Standorten WEA 02 und WEA 06 erbracht werden konnte, wodurch eine jeweilige Betrachtung als „atypischer Sonderfall“ ermöglicht wird.

Die Forderungen zur Einhaltung des Minimierungsgebotes zur Reduzierung des Gefährdungspotentials wurden hier ebenfalls berücksichtigt. Hierzu zählt die bevorzugte Verwendung von getriebelosen Generatoren zur deutlichen Minimierung der verwendeten Menge an wassergefährdenden Stoffen gegenüber Generatoren mit Getriebe sowie die bevorzugte Verwendung von Trockentransformatoren mit nicht wassergefährdenden Stoffen bzw. wie hier aufgrund konstruktionsbedingter Erfordernis die Verwendung von Trafoöl FR3 Fluid (awg, optimiert biologisch abbaubar).

Im Ergebnis ist für das beantragte Vorhaben festzustellen, dass unter Einhaltung der Auflagen und Bedingungen schädliche Verunreinigungen des Grundwassers oder sonstige Nachteile für die öffentliche Trinkwasserversorgung nicht zu besorgen sind.

Das Vorhaben befindet sich im Grundwasserkörper „Saynbach“, DEGB\_DERP\_77. Gemäß den Wasserkörpersteckbriefen des dritten Bewirtschaftungsplans (s. <http://www.wrrl.rlp-umwelt.de/servlet/is/8220/>) befindet sich der Wasserkörper in einem mengenmäßig guten Zustand. Der chemische Zustand wird ebenfalls mit gut bewertet (s. <https://wrrl.rlp-umwelt.de/servlet/is/8237/>).

Da im Rahmen des Vorhabens keine Wasserentnahme erfolgen soll, können quantitative Auswirkungen auf den Grundwasserkörper ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben kann es lediglich zu einem qualitativen Einfluss durch Eingriffe in die schützenden Deckschichten oder durch einen möglichen Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in den Grundwasserkörper kommen.

Ein Wasserschutzgebiet dient dazu die Grundwasserqualität nachhaltig zu sichern. Der Verbotskatalog der Rechtsverordnung beinhaltet bereits Vorgaben zum Verschlechterungsverbot des Grundwasserkörpers. Eine Befreiung in einem Wasserschutzgebiet darf somit nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Die dazugehörige Prüfung umfasst bereits alle relevanten Kriterien zur Prüfung des Verschlechterungsverbots.

Für den im Bereich des Vorhabens vorhandenen Grundwasserkörper sind daher nachteilige Veränderungen seiner Gewässereigenschaften nach Menge und Qualität nicht zu besorgen, eine rechtlich relevante Verschlechterung des mengenmäßigen und des chemischen Zustands des Grundwassers gem. § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist nicht zu erwarten.

Auch für das oberirdische Gewässer „Oberer Saynbach“ (ökologischer Zustand bzw. ökologisches Potential s. <http://www.wrrl.rlp-umwelt.de/servlet/is/8235/>, chemischer Zustand s. <http://www.wrrl.rlp-umwelt.de/servlet/is/8540/>), in dessen Einzugsgebiet das Vorhaben liegt, sind nachteilige Veränderungen nicht zu besorgen, da durch das Vorhaben nicht in das oberirdische Gewässer eingegriffen wird. Eine rechtlich relevante Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands gem. § 27 WHG wird vermieden.

Darüber hinaus ist sowohl für den Grundwasserkörper als auch für das oberirdische Gewässer festzustellen, dass das Vorhaben, aus den oben genannten Gründen, weder den jeweiligen Bewirtschaftungszielen gem. § 27 und § 47 WHG noch einzelnen geplanten Maßnahmen (bzgl. Oberflächengewässern: s. <http://www.wrrl.rlp-umwelt.de/servlet/is/8541/>; bzgl. Grundwasser: Maßnahmen zur Reduzierung der auswaschungsbedingten Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft) entgegensteht, die zur Verbesserung des jeweiligen Gewässerzustands beitragen. Eine Behinderung des Zielerreichungsgebots gem. § 27 Abs. 1 Nr. 2 sowie § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG durch das o.g. Vorhaben ist somit nicht gegeben.

Von beteiligten Fachbehörden und Stellen ggf. vorgebrachten Anregungen sind berücksichtigt worden. Um nachteilige Einwirkungen auf den Wasserhaushalt abzuwehren und eine Gefährdung des Schutzzwecks auszuschließen, sind gemäß §§ 5 und 52 WHG die in diesem Bescheid angeordneten Nebenbestimmungen geboten. Daher kann vorliegend die aus wasserwirtschaftlicher sowie wasserrechtlicher Sicht die erforderliche Befreiung unter Einhaltung der hiermit verbundenen Nebenbestimmungen erteilt werden.

(.....)

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises ergibt sich vorliegend aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i. V. m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Nach § 20 der 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde unverzüglich über den Antrag zu entscheiden, wenn alle Umstände ermittelt sind, die für die Beurteilung des Antrages von Bedeutung sind. Nach sorgfältiger Prüfung gemäß §§ 4 ff BImSchG kommen wir zu dem

Ergebnis, dass bei Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, durch die Realisierung des Vorhabens keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit herbeigeführt werden und die Erschließung der betreffenden Örtlichkeit als hinreichend gesichert anzusehen ist. Die Genehmigung ist mithin zu erteilen.

### **R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur erhoben werden.

Montabaur, 09. Februar 2024

Im Auftrag